



Kooperationsvereinbarung

zwischen den Netzwerkpartnern
des regionalen Netzwerkes „Kindeswohl“
im Landkreis Neuwied

Inhalt

Präambel	3
1. Leitziele der Kooperation im Netzwerk „Kindeswohl“	4
2. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung	5
3. Rahmenbedingungen.....	6
4. Struktur des regionalen Netzwerkes	7
4.1. Netzwerkpartner	7
4.2. Netzwerkkoordination.....	7
5. Leistung.....	7
5.1. Aufgaben der Netzwerkpartner	7
5.2. Aufgaben der Netzwerkkoordination	8
6. Grundsätze der Kooperation	9
6.1. Grundsätze zur fallunspezifischen Kooperation	9
6.2. Grundsätze zur fallspezifischen Kooperation.....	9
7. Datenschutz.....	10
8. Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer und Kündigung der Kooperationsvereinbarung	11
9. Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarung	11
10. Salvatorische Klausel	11
Anhang 1: Unterschriften	12
Anhang 2: Übersicht der Netzwerkpartner.....	13

Präambel

Die Familie stellt einen natürlichen Lebensmittelpunkt der Kinder dar. Das soziale Umfeld der Familie leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag für ein gesundes und geschütztes Aufwachsen von Kindern. In Situationen, in denen die persönlichen Beziehungen auf Grund akuter Krisen oder komplexer Hilfebedarfe jedoch nicht mehr tragfähig oder belastbar sind, sollen die regionalen multiprofessionellen Hilfestrukturen den Kindern den nötigen Schutz bieten und ihren Familien angemessene Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen.

Die Sensibilität und Aufmerksamkeit für das Kindeswohl sowie ein gelingendes Zusammenwirken der relevanten Akteure der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei konkreten Handlungsbedarfen stellen zentrale Anforderungen an einen wirksamen Kinderschutz dar. Diesen Anforderungen wurde bereits im Jahr 2005 mit Einführung des § 8a SGBV III begegnet. Mit der Beschreibung eines differenzierten Kinderschutzauftrages der freien Träger erreichte die Vernetzung im Kinderschutz eine neue Qualität.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) und des darin enthaltenen Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) im Januar 2012 erfolgte der Paradigmenwechsel zum Ausbau der präventiven Hilfen und eines strukturellen Kinderschutzes, der nun über den Aufgabenbereich der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hinaus zu einer gemeinschaftlichen Aufgabe geworden ist. So verpflichtet § 3 Abs. 1 KKG die Länder „insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz“ aufzubauen und weiterzuentwickeln mit dem Ziel, „sich über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsausgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen“.

Mit seinen Regelungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit setzt auch das rheinland-pfälzische Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG) einen Schwerpunkt im Bereich der Frühen Förderung. Die öffentliche Jugendhilfe trägt in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe dafür Sorge, dass alle Eltern die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig und niedrigschwellig Angebote der Frühen Förderung und Frühen Hilfen zu nutzen, um besondere Belastungen bewältigen zu können (§ 2 LKindSchuG).

Aber auch außerhalb der Jugendhilfe tätige Personen, Einrichtungen und Dienste, explizit die Gesundheitshilfe, werden als Kooperationspartner (Schulen, Beratungsstellen, Gesundheitswesen, andere Bereiche wie Frauenhäuser, Notrufe und Interventionsstellen im Kontext „Gewalt in engen soz. Beziehungen“) oder flankierende Verbundpartner (sonstige Abteilungen der Jugendämter, Agenturen für Arbeit, Sozialämter, Familiengerichte, Bewährungshilfe, Polizei- und Ordnungsbehörden) benannt und verbindlicher in die Aufgabe einer umfassenden und wirksamen frühen Kindeswohlsicherung einbezogen (LT-Drucksache RP 15/1620, S.19).

Trotz all dieser Veränderungen behält der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe seine zentrale Rolle im Kinderschutz, es erfolgt keine Übertragung der Aufgaben des staatlichen Wächteramtes im Rahmen des Kinderschutzes (§ 1 Abs. 3 KKG). Das Jugendamt bleibt wichtiger Kooperationspartner in Einzelfällen und erhält zugleich die Aufgabe, organisationsübergreifende und interdisziplinäre Netzwerkestrukturen für die Zusammenarbeit im Kinderschutz zum Wohl von Kindern und jungen Familien aufzubauen (§ 3 Abs. 3 KKG).

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung bezieht sich demnach auf die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes sowie des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz und richtet sich an die Beteiligten des Netzwerkes „Kindeswohl“ des Landkreises Neuwied (im folgenden Netzwerk genannt) im Sinne § 3 Abs. 2 KKG:

„Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe“.

Die abgeschlossenen § 8 a SGB VIII Vereinbarungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

1. Leitziele der Kooperation im Netzwerk „Kindeswohl“

Die an der Kooperation beteiligten Träger, Dienste und Einzelpersonen, die Angebote im Bereich der Frühen Hilfen oder Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Neuwied vorhalten, bzw. regelmäßige Kontakte zu Familien mit Kindern haben oder für den Landkreis Neuwied im Rahmen des Kinderschutzes und Früher Hilfen relevant sind, verbinden sich zum Netzwerk „Kindeswohl“ und schließen die nachfolgende Kooperationsvereinbarung mit dem gemeinsamen Ziel, durch Kooperation und gegenseitiges Wissen über Handlungsabläufe und Aufgabenbereiche das Wohl von Kindern zu fördern und den Familien angemessene Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung sollen insbesondere Familien in benachteiligten oder prekären Lebenslagen, belastete Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, schwangere Frauen etc. möglichst früh erreicht werden, um Krankheiten, Gewalt und Entwicklungsrückstände zu verhindern.

Im regionalen Netzwerk sollen die Möglichkeiten des frühzeitigen Erkennens von Risiken und Belastungen, die das Aufwachsen und die persönliche Entwicklung von Kindern beeinträchtigen und gefährden, verbessert werden.

Die soziale Infrastruktur im Landkreis soll darauf geprüft werden, wie einerseits das bestehende Angebot an Frühen Hilfen optimiert und für die Familien leichter zugänglich gemacht werden kann, andererseits die neuen passgenauen und bedarfsgerechten Angebote Früher Förderung und Früher Hilfen für Familien, Alleinerziehende etc. konzipiert und etabliert werden.

2. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Die an der Kooperation beteiligten Institutionen und Einzelpersonen verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit im Netzwerk auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung werden verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Professionen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe sowie weiterer relevanten Akteure in Landkreis Neuwied festgelegt. Diese Kooperations- und Handlungsstrukturen schließen einerseits an die bereits bestehende Hilfestrukturen und Initiativen innerhalb des regionalen Netzwerkes an und richten sich andererseits an den örtlichen Gegebenheiten und aktuellen Handlungsbedarfen im Landkreis Neuwied aus.

Analog zu den großen jährlichen Netzwerkkonferenzen der Jugendämter von Kreis und Stadt Neuwied im lokalen Netzwerk „Kindeswohl“ werden im Landkreis Neuwied kleinere arbeitsfähige Arbeitstreffen des regionalen Netzwerkes etabliert, um möglichst praxisnah und mit Auswirkungen auf das alltägliche Handeln der jeweiligen Akteure inhaltliche Fragestellungen und Themen zur Förderung des Kindeswohls in den einzelnen Verbandsgemeinden bearbeiten zu können.

Die interdisziplinäre fachliche Zusammenarbeit verschiedener Institutionen und Professionen im regionalen Netzwerk „Kindeswohl“ im Landkreis Neuwied findet demnach über die Systemgrenzen unterschiedlicher Leistungsbereiche hinweg in

- sozialraumspezifisch (Organisation auf Grundlage der Differenzierung nach Verbandsgemeinden zur Bearbeitung kommunaler Fragestellungen)
- themenspezifisch (VG-übergreifende Organisation der Arbeitsgruppen zur Bearbeitung ausgewählter Themen)

organisierten Kooperationsstrukturen statt.

Die vorgenannten Kooperationspartner arbeiten in ausgewählten Kooperationsstrukturen in Form des regionalen Netzwerktreffens (Plenum), themenbezogener Arbeitsgruppen, sowie

projekt- und fallbezogen zusammen. Die Intensität der Netzwerkarbeit in der jeweiligen Region bzw. in thematischen Arbeitsgruppen beträgt je nach Bedarf 2 Treffen im Jahr à ca. 2-2,5h, jedoch mindestens 1 Treffen im Jahr.

Damit in den einzelnen Arbeitstreffen Ergebnisse erzielt werden können, die auch im gesamten Netzwerk mitgetragen werden können, soll die entsprechende Zusammensetzung der Arbeitsgruppen gewährleistet sein. So achten die Netzwerkpartner auf die Entsendung jeweils derjenigen Personen aus den relevanten Institutionen und Professionen, die zum einen die notwendigen inhaltlichen Kompetenzen mitbringen, zum anderen aber auch im Sinne von Schlüsselpersonen die Erkenntnisse in die eigene Institution sowie ins Netzwerk kommunizieren können.

Zur Herstellung der Verbindlichkeit für die weitere Zusammenarbeit im Netzwerk werden zu den jeweiligen Arbeitstreffen die Teilnehmerlisten mit Kontaktdaten erstellt, die allen Kooperationspartnern im Netzwerk zur Verfügung gestellt werden.

Ergebnisprotokolle der Netzwerktreffen sorgen für Transparenz und einen gleichen Informationsstand aller Netzwerkpartner.

3. Rahmenbedingungen

Die Kooperation im Netzwerk „Kindeswohl“ verfolgt das Ziel, „durch intensiven Austausch der Beteiligten untereinander über die jeweiligen Aufgabenzuständigkeiten hinaus die Wahrnehmungsfähigkeit für besondere Risiken für Kinder zu erhöhen, die Früherkennung individueller Gefährdungen von Kindern zu intensivieren, die Förder- und Hilfemöglichkeiten zu erweitern und insgesamt zu kindergerechten Lebensbedingungen und einem entsprechenden Klima im Sozialraum beizutragen“ (LT Drucksache 15/1620, S.16). In diesem Zusammenhang basiert die Zusammenarbeit in den regionalen Netzwerken auf folgenden gemeinsamen Leitlinien und Grundhaltungen:

- Die Netzwerkpartner bringen ihre spezifische Möglichkeiten, Aufträge und Aufgaben in die Feststellung der Entwicklungsbedarfe und in die Förderung von Kindeswohl und Kindergesundheit ein.
- Sämtliche sonstigen Rechte, Pflichten und gesetzlichen Bestimmungen, die die Netzwerkpartner im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes haben, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Die Netzwerkpartner gehen untereinander keine über diese Vereinbarung hinausreichenden Verpflichtungen ein und erheben keine anderweitigen Ansprüche.
- Der kollegiale Dialog erfolgt auf Augenhöhe– jeder Kooperationspartner bringt sein Fachwissen gleichberechtigt ein.

- Die Kooperation basiert auf gegenseitiger Wertschätzung und Wissen sowohl über Kompetenzen und Ressourcen als auch über Grenzen im beruflichen Handeln der jeweiligen Kooperationspartner.
- Im Rahmen der Zusammenarbeit anfallende Kosten trägt jeder Kooperationspartner selbst.

4. Struktur des regionalen Netzwerkes

4.1. Netzwerkpartner

Alle im § 3 Abs. 2 KKG genannten Berufsgruppen verstehen sich als auf Basis ihrer fachlichen Autonomie kooperierende gleichberechtigte Partner im Netzwerk. Mit Unterzeichnung der vorliegenden Kooperationsvereinbarung treten sie dem Netzwerk „Kindeswohl“ im Landkreis Neuwied *verbindlich* bei.

4.2. Netzwerkkoordination

Die Vielfalt der Kooperationspartner und Themen erfordern eine zielorientierte Koordination. Gemäß §3 Abs. 3 KKG soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Dieser ist auch für eine eventuelle Übertragung der Planung und Steuerung auf eine andere beteiligte Institution zuständig (BT Drucksache 17/6256, S.37). Die grundsätzliche Verantwortung für die Organisation des Netzwerkes verbleibt jedoch bei dem örtlichen Jugendamt. Die im Kreisjugendamt Neuwied eingerichtete Stelle der Netzwerkkoordination ist im Namen des Netzwerkes tätig und versteht sich als Dienstleister für Netzwerkpartner.

5. Leistung

5.1. Aufgaben der Netzwerkpartner

Die Kooperationspartner erklären sich dazu bereit, folgende Aufgaben innerhalb des regionalen Netzwerkes „Kindeswohl“ im Landkreis Neuwied zu übernehmen:

- Die Netzwerkpartner vereinbaren regelmäßige Netzwerktreffen (mindestens einmal jährlich) in ausgewählten Kooperationsstrukturen (regionale Arbeitstreffen, thematische Arbeitsgruppen) bzw. folgen der Einladung der Netzwerkkoordination zur regelmäßigen Teilnahme an den Treffen des Netzwerkes.

- Für die verbindliche Organisation des Netzwerkes bedarf es seitens der Netzwerkpartner der Benennung eines Ansprechpartners der jeweiligen Netzwerkstruktur für das Jugendamt.
- Die benannten Ansprechpartner, die sich dazu bereit erklären, rotierend im Netzwerk die Planung und Durchführung der einzelnen Netzwerktreffen zusammen mit der Netzwerkkoordination zu übernehmen, erstellen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt entsprechende Teilnehmerlisten der geplanten Netzwerktreffen. Änderung in den Teilnehmerlisten sind der Netzwerkkoordination mitzuteilen, damit diese in den geführten (E-Mail-) Verteiler eingepflegt werden können.
- Weitere Aufgaben der Ansprechpartner können nach Absprache mit der Netzwerkkoordination ebenfalls rotierend zwischen den Netzwerkpartnern wahrgenommen werden, diese sind der rechtzeitige Versand von Einladungen an kooperierende Träger und Dienste, Organisation eines Raumes, Moderation und Dokumentation der Netzwerktreffen. Die für die Organisation eines Raumes anfallenden Kosten werden nach vorheriger Antragsstellung vom örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

5.2. Aufgaben der Netzwerkkoordination

Die Netzwerkkoordination übernimmt die Organisation des Netzwerkes. Zu den zentralen Steuerungsaufgaben gehören:

- Einbindung aller relevanten Institutionen und Professionen im Landkreis Neuwied in das regionale Netzwerk „Kindeswohl“.
- Sicherung des Informationsflusses und der Kommunikation zwischen den Netzwerkpartnern durch die Erstellung eines (E-Mails-) Verteilers.
- Aufgreifen von anstehenden Themen im Netzwerk und Klärung, wie diese angemessen bearbeitet werden können (z.B. als inhaltliche Ausgestaltung regionaler Arbeitstreffen).
- Zusammenführung der Ergebnisse aus den Kooperationsstrukturen im Netzwerk (regionaler Arbeitstreffen, thematischer Arbeitsgruppen) für die große jährliche Netzwerkkonferenz als Ort der Abstimmung und Neuausrichtung.
- Erfüllung des fachpolitischen Auftrages des regionalen Netzwerkes durch Aufbereitung der Arbeitsergebnisse und Weitertragen von ermittelten Bedarfen an die entsprechenden politischen Gremien (Jugendhilfeausschuss).

6. Grundsätze der Kooperation

6.1. Grundsätze zur fallunspezifischen Kooperation

Das Hauptaugenmerk der Zusammenarbeit der Kooperationspartner im regionalen Netzwerk liegt auf Bearbeitung der Fragestellungen und Entwicklungsbedarfe auf fallübergreifender Ebene. Die Kooperationsmaßnahmen dienen der Entwicklung eines gemeinsamen Grundverständnisses und bewirken einen Kompetenztransfer zwischen den unterschiedlichen Systemen.

Im Rahmen unterschiedlicher Kooperationsstrukturen (thematischer Arbeitskreise, regionaler Treffen, interdisziplinärer Fachveranstaltungen und projektbezogener Arbeit) wird über den Einzelfall hinaus der Erfahrungsaustausch zwischen den Netzwerkpartnern angeregt, der zur Weiterentwicklung von Angeboten der Frühen Förderung sowie zur Erstellung eines Gesamtkonzepts für einen wirksamen regionalen Kinderschutz beiträgt. Die Gesamtverantwortung für endgültige Bedarfserhebung und -einschätzung sowie konzeptionelle Angebotsentwicklung zu Frühen Hilfen obliegt jedoch dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und ist als eine Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung strukturell verankert.

Ebenfalls fallunspezifisch werden im regionalen Netzwerk die Informationen über Auftrag und Arbeitsweise der beteiligten Institutionen und Dienste vermittelt. Das Wissen über Aufgabenbereiche und Handlungsabläufe der Netzwerkpartner und somit das Wissen über Hilfeangebote vor Ort ermöglicht es den Fachkräften aller Disziplinen im Netzwerk, Familien im Einzelfall umfassend zu beraten und gegebenenfalls bedarfsgerechte Hilfen zu vermitteln. Die Zusammenarbeit wird unterstützt durch regelmäßig zu aktualisierende Basisinformationen zu den jeweiligen Netzwerkpartnern:

- Aktuelle Informationen über Strukturen und Personen (Organigramme, Telefonlisten mit E-Mail-Adressen und Fax-Nummern).
- Benennung von festen und kontinuierlichen Ansprechpartnern für die fallübergreifende Kooperation.

6.2. Grundsätze zur fallspezifischen Kooperation

Die Kooperationsmaßnahmen im regionalen Netzwerk dienen nicht der gemeinsamen Beratung und Reflexion von individuellen Fallverläufen. Lediglich die Rückmeldungen über schwierige Fallverläufe oder Probleme in der Zusammenarbeit im Netzwerk werden im Rahmen der ausgewählten Kooperationsstrukturen (thematischer Arbeitskreise, regionaler Treffen, interdisziplinärer Fachveranstaltungen und projektbezogener Arbeit) eingebracht, um zum einen Erkenntnisse für relevante Fragestellung auf fallübergreifender Ebene zu gewinnen und zum anderen Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Professionen zu überprüfen und Optimierungsbedarfe zu identifizieren.

Fallbezogene Zusammenarbeit im Netzwerk bedeutet die Erarbeitung von gemeinsamen Standards für das Verfahren der Einzelfallbearbeitung. Es werden Abläufe und Übergänge zwischen den Systemen und Leistungsbereichen bspw. bei Hinweisen auf Hilfe- und Unterstützungsbedarf erarbeitet und in entsprechenden Handlungsprogrammen festgelegt.

Bei einem berechtigten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung agieren die Netzwerkpartner im Einzelfall gemäß den für ihren Arbeitsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die kooperierenden Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, handeln entsprechend der Vereinbarung mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII.

Die im Netzwerk kooperierenden Vertreter anderer Professionen haben gegenüber dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger einen Anspruch auf Beratung nach § 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung). Beratung durch die Kinderschutzfachkräfte im Landkreis Neuwied übernehmen für

- Verbandsgemeinden Asbach, Linz und Unkel:
Ev. Kinder- und Jugendheim Probsthof , Hauptstraße 132 in 53569 Königswinter
- Stadt Neuwied, Verbandsgemeinden: Puderbach, Rengsdorf, Dierdorf, Waldbreitbach, Bad Hönningen:
Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber, Heimstraße 33 in 56566 Neuwied-Oberbieber

7. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Vorschriften leiten sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen ab. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlaubt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur auf Basis einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage oder mit Einverständnis der Betroffenen (§ 4 Abs. 1 BDSG).

Die Kooperation im regionalen Netzwerk ist dann kein Problem des Datenschutzes, wenn sie

- im Rahmen fallübergreifender Kooperation oder
- im Rahmen anonymisierter Fallberatung

erfolgt.

Die Netzwerke thematisieren in fallübergreifender Weise unter anderem das Verfahren der Einzelfallberatung, sie dienen aber nicht der Bearbeitung des Einzelfalls.

8. Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer und Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und wird vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen zunächst auf 2 Jahre geschlossen, sie verlängert sich stillschweigend.

Der Austritt aus dem Netzwerk „Kindeswohl“ ist jederzeit möglich, die Kündigung der Kooperation bedarf der Schriftform. Die zwischen den Netzwerkpartnern bestehenden weiteren vertraglichen Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

9. Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarung

Die Netzwerkpartner melden der Netzwerkkoordination etwaigen, aus ihrer Sicht notwendigen, Änderungsbedarf frühzeitig an.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Regelung gilt die gesetzliche. Die Netzwerkpartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle einer nichtigen Bestimmung eine im Sinne der vereinbarten Ziele gültige Vereinbarung zu treffen.

Anhang 1: Unterschriften

Der obigen Kooperationsvereinbarung im Netzwerk „Kindeswohl“ im Landkreis Neuwied verpflichten sich und unterzeichnen:

Für den örtlichen öffentlichen Träger
der Jugendhilfe (für die Netzwerkkoordination):



Achim Hallerbach
Erster Kreisbeigeordneter

Für den Netzwerkpartner:

(Unterschrift, Position)

Neuwied, 06.05.2015
Ort und Datum

Ort und Datum

Anhang 2: Ansprechpartner für das Netzwerk

Organisation	
Ansprechpartner für das Netzwerk	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
Email	